

Berufsbildung
Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r
Grundsätze der Verwaltung

zur Angemessenheit des Verhältnisses der Zahl der Auszubildenden
zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte
in der Ausbildungsstätte (§ 27 Absatz 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz [BBiG])

(Auszubildenden/Fachkraft-Verwaltungsgrundsätze)

Vom 20. März 2023

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung über die Eignung der Ausbildungsstätten vom 16. Dezember 2015 und nach Anhörung des bei der Ärztekammer Berlin eingerichteten Berufsbildungsausschusses am 23. Februar 2023 werden folgende Verwaltungsgrundsätze erlassen:

1. Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte in der betrieblichen Ausbildungs- oder Umschulungsstätte (§ 27 Absatz 1 Nr. 2, § 60 Satz 2 BBiG) gilt in der Regel
 - 1.1. ein:e Auszubildende:r / Umschüler:in 1 bis 2 Fachkräfte
 - 1.2. zwei Auszubildende: / Umschüler:innen mindestens 2 Fachkräfte
 - 1.3. drei Auszubildende: / Umschüler:innen mindestens 4 Fachkräfte
 - 1.4. vier Auszubildende: / Umschüler:innen mindestens 6 Fachkräfte
 - 1.5. ein:e weitere:r Auszubildende:r / Umschüler:in je weitere 3 Fachkräfte
2. Auszubildenden und Umschüler:innen gleichgestellt sind Personen, die berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes handelt (§ 26 BBiG).
3. Die Verhältniszahlen müssen während der gesamten Dauer der betrieblichen Bildung gegeben sein, auch soweit die betriebliche Bildung in einer betrieblichen Stätte außerhalb der vertraglich begründeten Stätte stattfindet (Rotation). Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen zulässig. Durch die Abweichung darf Ausbildung oder Umschulung nicht gefährdet werden.
4. Fachkraft / Fachkräfte im Sinne dieser Grundsätze ist / sind:
 - 4.1. der/die persönlich und fachlich geeignete Auszubildende (§ 28 Absatz 1, § 30 BBiG),
 - 4.2. der/die persönlich und fachlich geeignete Ausbilder:in (§ 28 Absatz 1 Satz 2, § 30 BBiG),
 - 4.3. persönlich und fachlich geeignete Personen (§ 30 BBiG),
 - 4.4. Personen, die unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin bei der Berufsausbildung mitwirken und abweichend von den besonderen Voraussetzungen aus § 30 BBiG die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, persönlich geeignet (§ 28 Absatz 3 BBiG), und eine angemessene Zeit im Ausbildungsberuf praktisch tätig gewesen sind.

Satz 1 gilt für eine betriebliche Umschulung sowie die betriebliche Ausbildungsphase einer Trägerumschulung entsprechend.

5. Für die Ermittlung der Zahl der Fachkräfte wird ein Tätigkeitsumfang von wöchentlich 35 Stunden in der Ausbildungsstätte mit dem Faktor 1,0 angesetzt. Ein Tätigkeitsumfang von mehr als 40 Stunden wöchentlich in der Ausbildungsstätte bleibt für die Ermittlung außer Betracht.
6. Diese Grundsätze sind ab dem 1. April 2023 erstmalig anzuwenden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn bis dahin nach der bisherigen Praxis verfahren wird.